

Vorläufige Ordnung für die Ausbildung und Prüfung zum
Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)
des Birkenfelder Institutes für Ausbildung und Qualitätssicherung im Insolvenzwesen
(BAQI) am Fachbereich UW/UR an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

vom 01.01.2008

INHALT

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschluss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Zulassung zur Ausbildung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Abschlussprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

II. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit der Prüfung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement“
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

III. In-Kraft-Treten

- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Ausbildung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“ wird von dem Birkenfelder Institut für Ausbildung und Qualitätssicherung im Insolvenzwesen des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht angeboten und kann innerhalb von drei Semestern studienbegleitend zu den Fächern Wirtschafts- und Umweltrecht und Umwelt- und Betriebswirtschaftslehre absolviert werden.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Ausbildung zum Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI) verfolgt das Ziel, eine theoretische und praktische Qualifikation zu vermitteln, die den Absolventen in die Lage versetzt, unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung als ein besonders qualifizierter Mitarbeiter in ein Insolvenzverwalterbüro einzutreten und selbstständig Teile eines Insolvenzverfahrens für den Verwalter und unter dessen Anleitung abzuwickeln.

§ 2 Abschluss

Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht der FB Wirtschafts- und Umweltrecht der FH Trier den Abschluss „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der die Ausbildung in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Darin sind praktische Studienphasen enthalten, deren Einzelheiten der Studienplan regelt. Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Das Lehrangebot wird in deutscher Sprache angeboten.

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

Die Zulassung zur Ausbildung erfolgt,

- a) auf einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) sofern der Nachweis geführt wird über die Immatrikulation in den Studiengängen Wirtschafts- und Umweltrecht oder Umwelt- und Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Trier oder der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Fach Wirtschafts- und Umweltrecht, in einer sonstigen juristischen Fachrichtung, Umwelt- und Betriebswirtschaft oder eines vergleichbaren Studienabschlusses.

Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss sonstige Bewerber zur Ausbildung zulassen, wenn diese aufgrund ihrer Vorbildung und/oder ihrer praktischen Berufserfahrung eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird durch das Direktorium des BAQI gebildet. Es wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungsleistungen und für die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig.
- (3) Die laufenden Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung sind von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses wahrzunehmen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. schriftliche Prüfungsleistungen gem. § 7,
 2. mündliche Prüfungsleistungen gem. § 8,
 3. die Abschlussprüfung gem. § 9
- (2) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Der Prüfungsausschuss legt die Termine für Prüfungsleistungen und deren Wiederholung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- (3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden studienbegleitend in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden entweder gemäß § 10 Abs. 1 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein. Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 300 Minuten.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Ein Antrag auf Nachbesserung (Remonstration) kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und hat die nachzubewertenden Punkte unter Angabe von Gründen zu bezeichnen.
- (6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten.

Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zugeben.

§ 9 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, insolvenzrechtliche Problemstellungen zu lösen. Gegenstand der Prüfung können grundsätzlich die Inhalte sämtlicher Veranstaltungen der Ausbildung sein.

(2) Die Abschlussprüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Der schriftliche Teil kann fakultativ auch durch eine Projektarbeit ersetzt werden. Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. § 7 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten nach Absatz 2 und die Gesamtnote (§ 14 Abs. 1) werden wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Termin gemäß § 13 Abs. 3 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt außerdem als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 13 Abs. 1 und 2 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 13 Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“ ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet wurden und der Nachweis über die nach Anlage 1 zu absolvierenden Praktika erbracht wurde. Die Praktika können durch eine vergleichbare berufliche Tätigkeit ersetzt werden, sofern die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss anerkannt worden ist. Die Prüfung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“ ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Studierenden durch Aushang oder auf der Homepage des BAQI bekannt gegeben.

(3) Haben Studierende die Prüfung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“ nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 13

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Ausbildung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung gemäß § 7 bzw. § 8 im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Abschlussprüfung gemäß § 9 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungsleistungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Der Freiversuch wird für jede Prüfungsleistung nur einmal gewährt.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann auf gesonderten Antrag einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfungsleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nr. 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Abschlussprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungsleistungen sind zum jeweils nächsten Prüfungstermin abzulegen. Dabei ist § 26 Abs. 1 Ziffer 6 HochSchG zu beachten.

§ 15

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Aus dem Mittelwert der Noten der Prüfungsleistungen und der Note der Abschlussprüfung wird die Gesamtnote gebildet.. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (2) Über die bestandene Ausbildung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“ wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 1. Noten der Prüfungsleistungen
 2. Note der Abschlussprüfung,
 3. die nach Abs. 1 ermittelte Gesamtnote.
- (4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

II. Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen.

(5) Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung zum „Fachwirt für Insolvenzmanagement (DIAI)“ auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. In-Kraft-Treten

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anlage 1

1. Semester
Prüfungsleistungen:
Insolvenzrecht I (Vorlesung)
Insolvenzstrafrecht (Vorlesung)
Studienleistungen:
Praxis der Gutachtenerstellung (Übung)
Internationales Insolvenzrecht (Übung oder Seminar)
Praxisphase:
6 Wochen Praxisstation Insolvenzbüro mit Schwerpunkt Gutachtenerstellung

2. Semester
Prüfungsleistungen:
Insolvenzrecht II (Vorlesung)
Studienleistungen:
Besondere Verfahrensarten (Seminar)
Vorbereitung eines Vergütungsantrags (Übung)
Praxis der Masseverwaltung und –verwertung (Übung)
Praxis der Tabellenführung mit Winsolvenz Teil 1 (Übung)
Praxisphase:
6 Wochen Praxisstation Insolvenzbüro mit Schwerpunkt Tabellenführung

3. Semester
Studienleistungen:
Steuern in der Insolvenz (Seminar)
Schlussbericht und Rechnungslegung (Übung)
Vertiefung Anfechtungsrecht (Seminar)
Immobilien in der Insolvenz (Übung)
Kapitalersatzrecht und Geschäftsführerhaftung (Übung)
Praxis der Tabellenführung mit Winsolvenz Teil 2 (Übung)
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz (Seminar)
Der richtige Umgang mit der Finanzverwaltung (Übung)
Praxisphasen:
6 Wochen Praxisstation Insolvenzbüro mit Schwerpunkt allgemeine Verfahrensabwicklung
3 Tage Insolvenzgericht: Geschäftsverteilung/Arbeitsabläufe/Gläubigerversammlung
Abschlussprüfung